



**Der zweite Gesundheitsmarkt und die
- weitgehend ungeklärten-
Haftungsfragen, z.B. bei Heilpraktiken oder Osteopathen**

Vorstellung

- Dr. Birgit Schröder
- Fachanwältin für Medizinrecht, Hamburg
- Lehrbeauftragte der Universität Hamburg und der Hochschule Fresenius



"Der menschliche Körper ist eine Maschine, die durch eine unsichtbare, Leben genannte Kraft angetrieben wird. Damit sie harmonisch läuft, müssen Blut, Nerven und Arterien frei von ihrem Anfang bis zu ihrem Endpunkt arbeiten können....., Nicht den Kranken zu heilen ist die Pflicht des Maschinisten, sondern einen Teil des ganzen Systems so wieder zu korrigieren, dass die Lebensflüsse fließen und die ausgetrockneten Felder bewässern können."

Zitat A. T. Still, Autobiografie

Vorab

- Die Osteopathie hat sich als alternative Behandlungsform längst etabliert.
- Patienten nehmen diese Behandlungsmethode als besonders „sanft“ und damit weitgehend risikolos wahr

Osteopathie – Begriff

- griechischen ὀστέον, ostéon; dt. „Knochen“ und gr. πάθος, páthos; dt. „Leiden“
- Osteopathie: alternativmedizinische Krankheits- und Behandlungstechniken; manuelle Therapie, die den ganzheitlichen alternativen Heilverfahren zugerechnet wird
- bezweckt die Diagnostik und Therapie (Schmerzlinderung, Muskelentspannung, Mobilisierung) von reversiblen funktionellen Störungen insbesondere am Stütz- und Bewegungsapparat
- Behebung körperlicher Funktionsstörungen durch manuelle Behandlungsmethoden
- Beseitigung von Blockaden innerhalb des Gelenkapparates durch bestimmte Hand- und Massagegriffe
- Behandlung, welche körperliche Manipulation durch den Behandler beinhaltet, birgt Verletzungsrisiken für Patienten: erhebliche Schädigungen bis hin zur Querschnittslähmung
→ sehr selten, jedoch dramatisch für Geschädigten



Historie

- Das Konzept der Osteopathie geht zurück auf den amerikanischen Arzt Andrew Taylor Still, der die Heilmethode vor rund 130 Jahren gründete,
- USA: Titel DO (Doctor of Osteopathy)
- Die Heilkunde unterteilt sich in drei Bereiche:
 - viszerale Osteopathie (Organen und ihrer Fixierung im Körper)
 - parietale Osteopathie (Therapie Muskeln, Knochen, Gelenke und Bindegewebe)
 - kraniosakrale Osteopathie (Harmonie der inhärente Rhythmen, die die Vitalität des Menschen steuern)
 - Umstritten, geht auf William Sutherland, einen Schüler Stills, zurück



Kontraindikationen z.B:

- fortgeschrittener Osteoporose
- Knochenbrüche, die noch nicht wieder gefestigt sind
- akuter Bandscheibenvorfall
- massive Abnutzungserscheinungen
- Rückenmarkfehlbildungen
- Blutungen
- akute Infektionskrankheiten
- Schlaganfall
- gutartige und bösartige Tumore sowie Metastasen
- Lähmungen, die von der Lendenwirbelsäule ausgehen (Kaudasyndrom)



Risiken, z.B.

- bei der Mobilisation oder Manipulation der Halswirbelsäule mit Impuls: Schädigung der Wirbelarterie (Arteria vertebralis), was die Blutzufuhr zum Gehirn beeinträchtigen kann. Für die Manipulationstechnik mit Impuls ist eine Nutzen-Risiko-Abwägung sehr wichtig, vor allem bei Menschen, die blutgerinnungshemmende Medikamente nehmen
- Bandscheibenschäden und Nervenlähmungen
- bei Osteoporose (Knochenschwund) Knochenbrüche
- generell höheres Risiko bei vorgeschädigten Strukturen



Einleitung

- Bislang keine einheitliche Definition für Begriffe wie „Osteopathie“, „osteopathische Medizin“ oder „osteopathische Behandlung“
- 2 Gruppen
 - Ärzte/Heilpraktiker
 - Sonstige
- Die unsachgemäße Ausführung osteopathischer Behandlungsmethoden ist geeignet, gesundheitliche Schäden zu verursachen
- Wer weder Arzt noch Heilpraktiker ist, darf grundsätzlich nicht osteopathisch tätig werden. Ein von vielen gewünschter Primärkontakt ist damit in jedem Fall unzulässig. Der Primärkontakt, auch „first access“ genannt, bezeichnet das Recht, Heilkunde auszuüben, also Patienten ohne Verordnung diagnostizieren und behandeln zu können.



Schwierigkeiten

- keine gesetzliche Ausbildungsregelung
- Allein die Weiterbildung in der Osteopathie ist in Hessen durch die „Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo)“ staatlich geregelt. Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung ist am 22. November 2008 in Kraft getreten.
- Die hessische Weiterbildungsverordnung sagt somit nichts über die Zulässigkeit der osteopathischen Behandlung oder den Haftungsmaßstab aus, sondern ermöglicht bestimmten Berufsgruppen in Hessen lediglich die Führung des Titels „staatlich anerkannter Osteopath“.
- Sorgfaltsanforderungen unklar
- Wegweisende Urteile fehlen
- Werbung häufig irreführend, diverse Abmahnungen aktuell



„Berufsrecht“

- Bisher: Osteopathie darf nur von Heilpraktikern oder Ärzten ausgeführt werden oder aber auf deren Anweisung hin auch von Physiotherapeuten.
- Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 – Az. I-20 U 236/13 – schließt diese Möglichkeit aber aus. Es führt diesbezüglich explizit aus, dass sowohl für die Ausübung der Osteopathie als auch für diesbezügliche Werbung ausnahmslos eine ärztliche Approbation oder eine Erlaubnis für die Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 Heilpraktikergesetz erforderlich ist. Dies gelte selbst dann, wenn eine ärztliche Anordnung vorliegt.



„Berufsrecht“

- Insbesondere die Erlaubnis zur Ausübung der Physiotherapie gemäß § 1 Abs. 1 MPHG reiche nicht aus, um osteopathische Behandlungen vornehmen zu dürfen. Dies resultiere bereits daraus, dass Osteopathie nicht Bestandteil der Ausbildung zum Physiotherapeuten sei und sich die Erlaubnis daher auch nicht darauf beziehen könne. Gleiches gelte für eine erfolgreich abgeschlossene Osteopathieausbildung – diese könne allenfalls Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz sein
- Die Erlaubnis, Heilkunde auszuüben, besitzen in Deutschland nur Ärzte und Heilpraktiker. Die Ausübung der Osteopathie steht somit unter Erlaubnisvorbehalt. Dass es Osteopathen gibt, die besser qualifiziert sind als jemand, der zwar die Heilpraktikererlaubnis besitzt aber eine weniger intensive Ausbildung in der Osteopathie erfahren hat, ist unerheblich. Die Gerichte stellen allein auf die formale Qualifikation in Form der Heilpraktikererlaubnis und nicht auf den Inhalt der Ausbildung ab. Um rechtlich sicher in diesem Bereich arbeiten zu können, ist daher für Physiotherapeuten eine Heilpraktikerausbildung erforderlich



Rechtsgrundlage

- Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 regelt die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“
- Der Vollzug des Heilpraktikergesetzes wird in der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vorgenommen. Normiert werden die Voraussetzungen, die der Antragsteller mitbringen muss:
 - mindestens 25 Jahre alt,
 - mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung,
 - Zuverlässigkeit,
 - gesundheitliche Eignung,
 - Überprüfung durch das Gesundheitsamt erforderlich.



Rechtsgrundlagen II

- Überprüfung dient hiernach allein der Gefahrenabwehr, d.h. Gegenstand ist nicht die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung. Zu berücksichtigen ist, dass die Ausbildung nicht geregelt ist und es keine gesetzlichen Regelungen für die „Ausbildungsqualität“ gibt
- sektoraler Heilpraktiker für Physiotherapie = beschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Sie ermöglicht es dem Physiotherapeuten, unabhängig von der ärztlichen Verordnung, also ohne Rezept, Patienten im physiotherapeutischen Bereich zu behandeln.
- Vielfach wird auch der Begriff "kleiner Heilpraktiker" verwendet, während der nicht sektoraler als "großer Heilpraktiker" bezeichnet wird.



Rechtsgrundlagen III

- Unklar, wie weit die Befugnisse des sektoralen Heilpraktikers gehen
- Einigkeit besteht, dass beispielsweise sämtliche invasiven Eingriffe (z.B. Injektionen, Infusionen), Akkupunkturbehandlungen, Verordnungen von Medikamenten und chiropraktische Eingriffe nicht zulässig sind, weil sie nicht zum klassischen Behandlungsspektrum des Physiotherapeuten gehören.



Zivilrechtliche Haftung

- Grundsatz: arzthaftungsrechtliche Voraussetzungen analog
- Haftung aus Behandlungsvertrag sowie unerlaubter Handlung
- Haftung nach Behandlergruppenzugehörigkeit
- keine Qualifikation = Vermutung iSd § 630h Absatz 4 BGB
- Therapeut darf nur das diagnostizieren und behandeln, was er individuell beherrscht
- Zusätzlich: Abmahnungen drohen



Sorgfaltsmaßstab

- Ärzte und Heilpraktiker gehören unterschiedlichen Berufskreisen an – der Heilpraktiker bietet ganz bewusst nicht ärztliche Heilkunde an und wird für diesen Bereich auch nicht den ärztlichen Sorgfaltsanforderungen unterliegen
- Allgemeinverbindliche, fachliche (Behandlungs-)Standards fehlen bei den Heilpraktikern – auch im Rahmen osteopathischer Behandlungen haben sie sich noch nicht herausgebildet.
- Keine Leitlinien, Richtlinien vergleichbar mit dem ärztlichen Bereich der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften)



Sorgfaltsmaßstab II

- Der BGH führt dazu aus, dass ein Facharzt ein anderes Maß an Sorgfalt und Können als ein Arzt für Allgemeinmedizin schuldet. Auch von einem Heilpraktiker könne nicht dasselbe Maß von allgemeiner Ausbildung und Fortbildung verlangt werden wie von einem Facharzt. Wenn und soweit er invasive Behandlungsmethoden anwendet, müssen an ihn aber auch bezüglich seines Wissens und seiner Fortbildung die Sorgfaltsanforderungen wie an einen Allgemeinmediziner gestellt werden, der solche Methoden ebenfalls anwendet (vgl. BGH, Urt. v. 29.1.1991 – VI ZR 206/90, MDR 1991, 519)
- Frage, wie der Sorgfaltsmaßstab der konkreten Behandlung zu ermitteln ist. An dieser Stelle wird die Problematik deutlich, welche das Fehlen einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung sowie die fehlende Definition der osteopathischen Tätigkeit mit sich bringt



Sorgfaltsmaßstab III

- Wer allerdings ohne Qualifikation (Zusatzausbildung) tätig wird, für den gelten die arzt haftungsrechtlichen Grundsätze der Anfängeroperation. Die Übertragung der Behandlung stellt einen Behandlungsfehler dar und begründet die Vermutung dafür, dass der Mangel an Ausbildung für später aufgetretene gesundheitliche Beeinträchtigungen des Patienten ursächlich geworden ist - KG Berlin, Urt. v. 14.4.2008 – 20 U 183/06, juris.
- Jetzt gesetzlich geregelt: § 630h Absatz 4 BGB: „War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war.“



Behandlungsgruppenzugehörigkeit

Ärzte, Heilpraktiker

- Behandlungsvertrag i.S.d. § 630a BGB
- Pflichtverletzung aus Vertrag und Deliktsrecht
- Sorgfaltsmaßstab: Vorsatz und Fahrlässigkeit, besonderer Maßstab bei speziellen Fachkenntnissen und Qualifikationen (Facharzt etc.)



Behandlungsgruppenzugehörigkeit

Osteopathisch tätige Behandler (Studium oder Ausbildung zum Osteopathen)

- Behandlungsvertrag nichtig wegen § 134 BGB
- Haftung ergibt sich aus Deliktsrecht
- Sorgfaltsmaßstab: Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vermutung im Sinne des § 630h Absatz 4 BGB

Aufklärung

- Soweit ersichtlich eher stiefmütterlich behandelt, allenfalls die wirtschaftliche
 - Grundsatz: Selbstzahlerleistungen; viele gesetzliche Krankenkassen übernehmen anteilig Kosten für osteopathische Behandlungen
- Gerade eine Risikoaufklärung findet kaum statt
- Das sog. Patientenrechtegesetz, hat die Informationspflichten in § 630c BGB und die Aufklärungspflichten in § 630e BGB ausdrücklich normiert

Rechtsfolgen

- Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
- § 5 Heilpraktikergesetz
- “Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.”



Rechtsfolgen bei „sonstigen Behandlern“

- Zivilrechtlich: Vermutung des § 630h Absatz 4 BGB
- Strafrechtlich: Körperverletzung
- Abmahnung: Physiotherapeut führt Osteopathie durch ohne Heilpraktikererlaubnis
→ Wettbewerbsverstoß



Fazit und Ausblick

- Aufklärung über mögliche Risiken und der damit verbundene Behandlungsvertrag sind zwingend erforderlich
- Heilkunde bleibt Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten; Die Ausübung der Osteopathie steht somit unter Erlaubnisvorbehalt
- Das Verwaltungsgericht Aachen, 5 K 1114/14, hat am 03.03.2016 entschieden, dass es keinen sektoraler Heilpraktiker für Osteopathie gibt (nicht rechtskräftig)
- einheitliche Ausbildungsstandards wünschenswert
- Versicherungsschutz oftmals unzureichend

Dr. SCHRÖDER
Kanzlei für Medizinrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwältin Dr. Birgit Schröder
Colonnaden 19
20354 Hamburg